

Satzung des „Freundeskreises LUS e. V.“ Förderverein der Ludwig-Uhland-Schule Heimsheim



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Freundeskreis LUS, Förderverein der Ludwig-Uhland-Schule, Heimsheim e.V. und hat seinen Sitz in 71296 Heimsheim.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Maulbronn einzutragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist es

1. die Beziehungen zwischen Schule, Eltern, ehemaligen und gegenwärtigen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern.
2. die Bildungsarbeit der Schule ideell und materiell zu unterstützen.
3. Der Freundeskreis LUS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Ziel des Vereins ist es, Verständnis für den Erziehungs- und Bildungsauftrag der jeweiligen Schulart zu wecken, die Anteilnahme am Leben und der Arbeit der Schule sowie die Zusammenarbeit zwischen den Schularten zu fördern und die Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule weiter zu unterstützen.
2. Aufgaben des Vereins sind die Förderung, ggf. Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten im Sinne der Zielsetzung des Vereins sowie die Förderung von Anschaffungen, die einer anregungsreichen Lernumgebung dienen.
3. Der Freundeskreis LUS arbeitet eng mit den Organen der Schule zusammen. Schulleiter/in und Elternbeiratsvorsitzende/r, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, sind als beratende Teilnehmer zu den Sitzungen des Vorstandes und zu den Mitgliedsversammlungen des Fördervereins einzuladen, sofern sie diesen Organen nicht angehören.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung bis spät. einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres
 - b) Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beitrittsverpflichtungen mehr als 2 Jahre im Rückstand sind.
 - c) Ausschluß, wenn ein Mitglied sich grober Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht hat.
 - d) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - e) Tod
4. Der Freundeskreis LUS erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliedsversammlung festgesetzt wird. Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind beitragsfrei.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen und soll im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Bericht der KassenprüferInnen und Entlastung des/der Kassenführers/In
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Wahl von 2 Kassenprüfer/innen
 - f) Entscheidung über Anträge
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - h) Satzungsänderung
 - i) Auflösung des Vereins

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist bekannt zu geben.
5. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
6. In der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/ihre StellvertreterIn, den Vorsitz. Stimmberechtigt sind nur anwesende volljährige Mitglieder und die anwesenden gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Lediglich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sowie die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 6 Vorstand

1. Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der StellvertreterIn
 - c) dem/der Schriftführerin
 - d) dem/der KassenführerIn
 - e) 3 Beisitzern
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreterin. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, im 1. Jahr des Vereins jedoch nur für den Rest dieses Schuljahres und für das folgende ganze Geschäftsjahr. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins. Bei der Wahl ist sicherzustellen, daß dem Vorstand mind. je ein Eltern- und Lehrervertreter angehören. Es soll jede Schulart im Vorstand vertreten ist.
4. Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des Vereinszwecks. Insbesondere kann der Vorstand über die vorhandenen Geldmittel durch Mehrheitsbeschluß verfügen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der/die KassenführerIn hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliedsversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 7 Niederschriften

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind von dem/der SchriftführerIn. Niederschriften anzufertigen, die von diesem/dieser und vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen sind.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung mit der in § 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Heimsheim zu, die es der LUS Heimsheim zur Verfügung stellt. Die Schule darf das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung verwenden.

Heimsheim, den 22.4.91/17.3.92